

---

# Rahmenverträge

## Gesetzliche Ordnung und Praxis

Ramona Wyss und Hans Rudolf Trüeb

Vergaberecht Roundtable

Rahmenverträge – Möglichkeiten und Grenzen

4. Oktober 2016

---

walderwyss rechtsanwälte

# Übersicht

---

## Teil I: Rechtslage und Praxis heute

- Begriff
- Erscheinungsformen und Abgrenzung
- Zulässigkeit und Anforderungen
- Abruf von Leistungen
- Offene Fragen

## Teil II: Ausblick auf das neue Recht

# Teil I: Rechtslage und Praxis heute

---

# Definition

---

*«Als Rahmenvertrag oder Rahmenvereinbarung werden Aufträge bezeichnet, die **keine direkt umzusetzende Leistungspflicht** enthalten, sondern lediglich die **Konditionen** (Preis und allenfalls Menge) für **künftige Leistungsbezüge** in einem bestimmten Leistungszeitraum vorbestimmen»*

(BVGer B-3526/2013 E. 4.2)

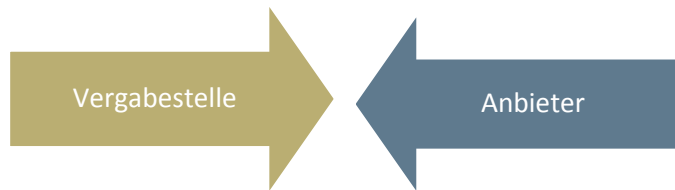
# Charakteristika

---

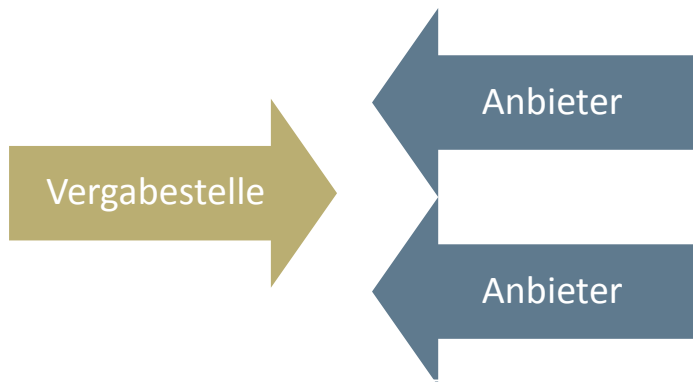
- Keine unmittelbaren Leistungspflichten
- Vorgabe des «Rahmens» (Konditionen) für Vielzahl von Einzelbestellungen
- Innerhalb des «Rahmens»: i.d.R. Lieferpflicht des Leistungserbringers bei Bestellung der Leistungen
- i.d.R. keine Bezugs- bzw. Bestellpflicht des Auftraggebers

# Erscheinungsformen

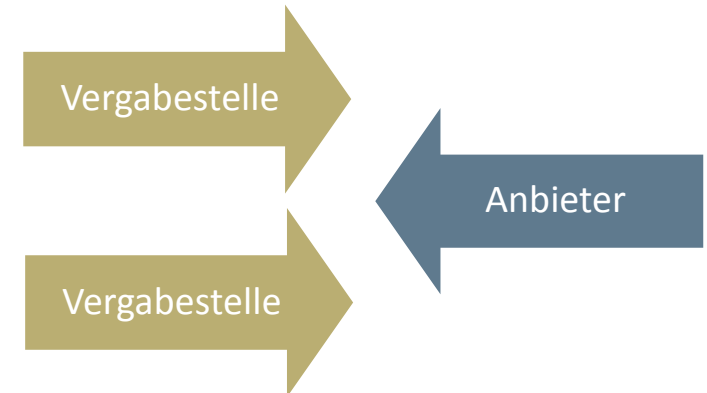
---



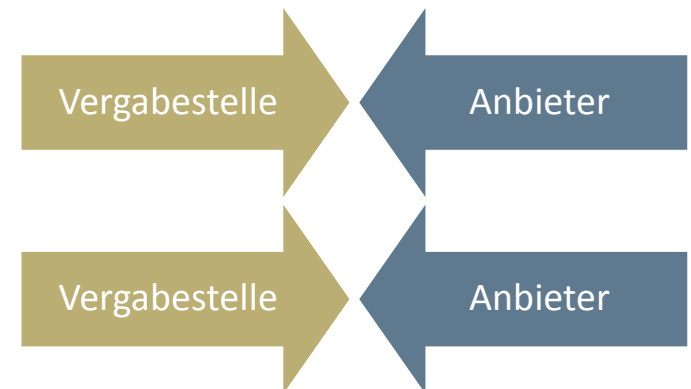
1 to 1



1 to many



many to 1



many to many

# Abgrenzungen (1/2)

---

## Sukzessivlieferverträge

- Vertragserfüllung in Teillieferungen
- Teillieferungen in allen Punkten verbindlich vorbestimmt  
→ Bezugspflicht

## Lose

- Teilung einer nachgefragten Leistung um Teilangebote von Anbietern zu ermöglichen
- Bezugspflicht

## Optionen

- Gestaltungsrecht, welches dem Auftraggeber die Möglichkeit eröffnet, ein Vertragsverhältnis durch einseitige Willenserklärung abzuschliessen oder zu verlängern
- Zumeist: Ausschreibung einer Grundleistung mit optionalen Zusätzen
- Leistungsumfang (für den Fall der Ausübung) in allen Teilen verbindlich vorbestimmt

# Abgrenzungen (2/2)

---

## Prüfungssystem und Verzeichnis (BöB 10)

- Hält lediglich Eignung für bestimmte Kategorien von Aufträgen fest
- Kein Anspruch auf Einreichung Angebot/Zuschlag

## AGB, Musterverträge, Rahmentarife

- Standardisierte Vertragsinhalte
- Anwendbarkeit ist im konkreten Fall zu vereinbaren
- Können auch Bestandteil eines Rahmenvertrags werden



# Zulässigkeit

---

- Keine ausdrückliche Grundlage im Schweizer Recht
- Auch ohne besondere Erwähnung im BÖB zulässig aufgrund des wettbewerblichen Charakters (Lehre und implizit Rechtsprechung, in DE umstritten)

# Rahmenvertrag als öffentlicher Auftrag

---

VK Düsseldorf, 23.05.2008

*„Das formale Offenhalten jeglicher Abnahmeverpflichtung sowie der abnehmenden Stellen lässt einen öffentlichen Auftrag nicht entfallen, wenn die Vergabestelle tatsächlich davon ausgeht, dass auf der Grundlage des Vertrages zukünftig ein Auftragsvolumen von 5 Mio. Euro pro Jahr umgesetzt würde.“*

**→ Grundsätzlich vergaberechtlich wie eine gewöhnliche Vergabe der unter dem Rahmenvertrag [möglichen][voraussichtlich umgesetzten] Leistungen zu behandeln**

# Bestimmbarkeit des Leistungsinhaltes

---

- Maximaler Leistungsumfang
- Dauer Rahmenverhältnis
- Konditionen (insb. Preis / Preisbestimmungsregeln)

# Schwellenwert

---

- Für Aufträge mit Option auf Folgeaufträge ist der Gesamtwert massgebend (BöB 7 IV)
- Auftragswert ergibt sich aus dem geschätzten Gesamtwert für die Laufzeit des Dauervertrages (SVO ZH 4 III)
- [Teile der Lehre: Maximaler Leistungsumfang unter dem Rahmenvertrag]

# Dauer

---

- VöB 15a

<sup>1</sup> Bei wiederkehrenden Leistungen darf ein Vertrag grundsätzlich für **höchstens fünf Jahre** abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann eine längere Vertragsdauer oder eine massvolle Verlängerung eines bestehenden Vertrags vereinbart werden.

- SVO ZH 2 III

Die Laufzeit eines Dauerauftrags darf **nicht** so gewählt werden, dass andere Anbietende **unangemessen lange vom Markt ausgeschlossen** werden.

# Abruf von Einzelaufträgen

---

## Rahmenvertrag mit einem Anbieter

Abruf als gewöhnliche Erfüllungshandlung unter dem Rahmenvertrag

## Rahmenvertrag mit mehreren Anbieter

### Hinreichende Leistungsdefinition

- Wirtschaftlich günstigstes Angebot
- Kapazitätsengpass / kein Interesse: nächst günstigstes Angebot

### Unvollständige Leistungsdefinition

- Mini-Tender
- Bindung an Grundsätze des Vergabeverfahrens: Konsultation / Information / Angebot / Auswahl

# Offene Fragen

---

- Zulässigkeit von Rahmenverträgen?
- Zulässigkeit von Mini-Tender  
(Numerus clausus der Verfahrensarten?)
- Anfechtbarkeit der Vergabe von Einzelaufträgen?
- Zahlreiche Detailfragen, z.B. Bestimmung  
massgeblicher Schwellenwert

# Teil II: Ausblick auf das neue Recht

---



# Art. 25 revBöB / revIVöB

---

## Abs. 1:

«Der Auftraggeber kann **Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern** ausschreiben, **die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen**, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.»

# Rahmenbedingungen nach neuem Recht

---

**Abs. 1:  
Gesetzliche  
Grundlage /  
Definition**

**Abs. 2:  
Missbrauchs-  
verbot**

keine  
wettbewerbsbeschrän-  
kende Absicht oder  
Wirkung

**Abs. 3:  
Maximaldauer**

5 Jahre  
keine automatische  
Verlängerung  
längere Laufzeit in  
begründeten Fällen

# Einzelverträge nach neuem Recht

---

## Abs. 4: Rahmenverträge mit einem Anbieter

«Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge **entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags** abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.»

## Abs. 5: Rahmenverträge mit mehreren Anbietern

«Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen **nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder** nach folgendem Verfahren: [«**Mini-Tender**», vgl. sogleich]»

# Mini-Tender nach neuem Recht

---

## **Abs. 5 Bst. a) - d)**

«a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;

b) der Auftraggeber setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;

c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;

d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.»

# ...und eine Präzisierung

---

## **Art. 53 Abs. 6 revBöB / revIVöB**

«Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absatz 4 ist ausgeschlossen.»

# GPA 2012 und EU RL 2014/24

---

- Rahmenverträge sind im GPA 2012 weder vorgesehen noch untersagt
- Jede Ausschreibung muss nach Art. X.7 GPA eine Beschreibung der «nature and quantity of goods or services enthalten»
- Art. XV.7 GPA 2012 erwähnt, dass Optionen nicht verwendet werden dürfen «in a manner that circumvents the obligations under this Agreement»
- Art. 33 der neuen EU RL regelt Rahmenvereinbarungen analog zu Art. 25 revBöB / revIVöB

# Erläuterungen: Zum sachlichen Markt

---

Rahmenverträge müssen auf eine spezifische Leistungskategorie beschränkt bleiben und sind hinreichend zu spezifizieren.

→ Ein Rahmenvertrag bildet keinen Ersatz für eine mangelhafte Leistungsbeschreibung

# Erläuterungen: zur Vertragsdauer

---

## Ausnahmen von der Höchstdauer von 5 Jahren

- Besondere Komplexität
- Hohe Anfangsinvestitionen
- Spezifische Erfahrungen
- Rahmenverträge mit mehreren Anbietern und Restwettbewerb durch Abrufverfahren (Mini-Tender)



# Erläuterungen: Mehrere Rahmenverträge

---

- Hat eine Auftraggeberin mehrere Rahmenvertragspartnerinnen, kann sie im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelauftrags ein sogenanntes Abrufverfahren vorsehen. In diesem Abrufverfahren werden der Bedarf sowie die im Ausschreibungsverfahren für den Abschluss von Einzelverträgen definierten Kriterien konkretisiert und die Rahmenvertragspartnerinnen zu einem konkretisierten Angebot eingeladen.
- Dabei haben alle Rahmenvertragspartnerinnen die **Muss-Kriterien respektive den Erfüllungsgrad der Zuschlagskriterien** aus dem Ausschreibungsverfahren **mindestens wie ursprünglich offeriert einzuhalten**.
- Die **Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, insbesondere das Prinzip der wirtschaftlichen Beschaffung**, ist durchgehend zu gewährleisten.

# Erläuterungen: Anfechtung Mini-Tender

---

- Der Abschluss von Einzelverträgen unter einem Rahmenvertrag erfolgt durch Annahme einer privatrechtlichen Offerte der Anbieterin.
  - Es findet folglich kein erneuter Zuschlag statt; das Vergabeverfahren ist mit dem rechtskräftigen Zuschlag des Rahmenvertrags bzw. der Rahmenverträge abgeschlossen.
  - Beim Abschluss der Einzelverträge sind die Vorgaben des Rahmenvertrags einzuhalten.
- **Ist eine Anbieterin mit Entscheiden beim Abrufverfahren nicht einverstanden, kann sie sich dagegen vor dem Zivilgericht wehren. Jedoch ist ihr mangels einer anfechtbaren Verfügung der Beschwerdeweg verwehrt (Art. 53 Abs. 6 revBöB / revIVöB).**

# Disclaimer

---

Diese Folien beinhalten generische Informationen, welche ausschliesslich die persönliche Meinung der Autoren wiedergeben. Sie sollen nicht als spezifischer Rat oder rechtliche Abklärung verstanden werden. Es gilt das gesprochene Wort.

# Kontakt

---

Ramona Wyss  
MLaw, LL.M., Rechtsanwältin

Walder Wyss AG  
Seefeldstrasse 123  
Postfach 1236  
8034 Zürich

Telefon direkt: +41 58 658 52 44  
[ramona.wyss@walderwyss.com](mailto:ramona.wyss@walderwyss.com)



---

walderwyss rechtsanwälte